

Anlage zum Beschl.-Protokoll der 28. Sitzung des Rates des Bezirkes vom 7.12.1964

5

Beschluß - Nr. 118-28-64

1. Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten.
2. Aufhebung der Schutzanordnungen für 14 Landschaftsschutzgebiete

I.

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 - 3 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 - Ges.Bl. Nr. 71 vom 13.8.1954 - in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 d : 1.DB vom 15. Februar 1955 - Ges.Bl. I. Nr. 17 vom 5. März 1955 - werden mit Wirkung vom

1. Januar 1965

die Landschaftsteile

- 1.1. " Zichtauer Berge und Klötzer Forst "
 - Kreise: Gardelegen, Kalbe/M. und Klötze
- 1.2. " Ostrand des Arendseer Hochfläche "
 - Kreise: Osterburg und Seehausen
- 1.3. " Lindhorst-Lamstedter Forst "
 - Kreise: Wolmirstedt und Tangerhütte
- 1.4. " Barlebener -Jerslebener See mit Elbniederung "
 - Kreise: Magdeburg und Wolmirstedt
- 1.5. " Hohes Holz- Saures Holz mit östlichem Vorland "
 - Kreise: Oschersleben und Wanzleben
- 1.6. " Mittlere Elbe "
 - Kreise: Magdeburg, Burg, Schönebeck u. Zerbst

zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.
Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

2. Auf Grund des § 13 des Naturschutzgesetzes vom 4.8.1954 werden mit Wirkung vom

1. Januar 1965

die Schutzanordnungen für folgende Landschaftsschutzgebiete aufgehoben:

- 2.1. " Der Spielwald " (Kreis Stendal)
- 2.2. " Bockelberg " (Kreis Stendal)
- 2.3. " Vogelteich an der Stendal-Ülzener Bahnlinie

nebst der ihn umgebenden 400 m langen Weißdorn=hecke im Bereich der Gemarkung Wahrburg "
(Kreis Stendal)

- 2.4. "Lindenallee auf der Kreisstraße Hohenwulsch bis Bahnhof Bismark (jetzt Bahnhof Hohenwulsch)"
Kreis Stendal
- 2.5. "Triftweg von Schernebeck zur Mühlengrabenbrücke"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.6. "Vier Bichengruppen bei Briest"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.7. "Das Gräberfeld bei Havemark und Sydow"
(Kreis Genthin)
- 2.8. "Autobahngelände südlich Burg in einer durchschn. Tiefe von 500 m nördlich der Autobahn"
(Kreis Burg)
- 2.9. "Der Wartberg "(Kreis Wolmirstedt)
- 2.10. "Die Röthen bei Olivenstedt"
(Kreis Wolmirstedt)
- 2.11. "Frohser Berge" bei Magdeburg-Westerhüsen
- 2.12. "Patzetzer Busch"
(Kreis Schönebeck)
- 2.13. "Gutspark in Hamersleben "
(Kreis Oschersleben)
- 2.14. "Park in Peseckendorf"
Kreis Wanzleben

Alle Verfügungen, Beschränkungen und Ausnahmegenehmigungen, die für diese Gebiete bestehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Gebiete können gemäß § 3 des Naturschutzgesetzes als Naturdenkmäler oder gemäß Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29.10.1953 (GBl.Nr. 118 vom 9.11.1953) oder gemäß Verfügung zum Schutze von Parkanlagen vom 30.7.1963 (Verf. u. Mitt. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR Nr. 5 vom 15.10.1963) durch die Kreis-Naturschutzverwaltungen auch weiterhin unter besonderen Schutz gestellt werden.

II-

1. Die Bestimmungen

- (1) des § 2, Abs.2 des Naturschutzgesetzes und des § 2 Abs.1 der 1.DB

(2) des § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes
und des § 2 Abs. 1 der L. DB.

(3) der §§ 18 u. 19 des Naturschutzgesetzes werden
unter (1) durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu I.1.1/1.2/1.3.:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z. Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Durchblicke an bevorzugten Aussichtspunkten sind freizuhalten (entfällt für I.1.3.)

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung (BNV) ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.4.:

Die Bewirtschaftung der Auwälder muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z. Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Am Jerslebener und Barlebener See sind Anpflanzungen mit standortgerechten Laubhölzern vorzunehmen, um dem zukünftigen Erholungszentrum der Großstadt Magdeburg gerecht zu werden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen. Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in guten Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen. Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden. Das Befahren des Jarslebener und Barlebener Sees mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Seen ist verboten. Die Bebauung und Parzellierung der Ufer dieser Seen ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Die Kiesgewinnung östlich des Barleber Sees für das Betonwerk Magdeburg ist so zugestaltet, daß in der Perspektive eine Erweiterung des Erholungszentrums am Barlebener See gewährleistet ist.

Zu 1.1.5.3

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das jetzt bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden. Als Nachfolgeholzung für die überalterten Buchenbestände ist zunächst die Lärche zwischenzuschalten.

Dabei ist vorzusehen, die guten Buchenstandorte im beginnenden Stangenholzalder der Lärche wieder in Buche zu überführen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald, Feldgehölzen und Hecken gestattet. Geeignete Standorte, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung. Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen. Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen. Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.6.:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Einschlags sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNW ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwassereinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen. Das Befahren der Wirtschaftsweg- und Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen. Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNW und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Die Bebauung und Parzellierung der Ufer der Steinbruchseen bei Plötzky, Pretzien, Commern und Dannigkow ist durch beständige Bebauungsplätze so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist. Das Befahren dieser Seen und aller Altwasser der Elbe mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser aller Art in diese Gewässer ist verboten.

Die Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Biber in diesem Gebiet genießen besonderen Schutz nach § 4 des Naturschutzgesetzes und auf Grund der Anordnung zum Schutz von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15.2.1955 (Ges.Bl. II Nr. 11 vom 8.3.1955). In diesen Gebietsteilen ist jeder Erholungsbetrieb verboten.

III.

Mit der Durchführung der Bestimmungen des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4.8.1954 und der §§ 6 und 8 der 1. BB. vom 15.2.1955 wird die Bezirks-Naturschutzverwaltung beauftragt.

Termin: 1. Februar 1965

Verantwortlich: Bezirks-Naturschutzverwaltung
Kontrolle: Leiter der Allg. Landwirtschaft